

Amtliche Bekanntmachung Nr. 125/2018

Gemeinde Escheburg

Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den:

Teilbereich 1: westlich der Landesstraße 208 (Rehmen), nördlich des Gemeindestraße „Lippenkuhle“ und südlich des Gemeindeweges „Lehmbarg“;

Teilbereich 2: nördlich anschließend an die vorhandene Bebauung nördlich der „Lindenbreite“, östlich des Naturschutzgebietes „Dalbekschlucht“, westlich der Anlage der Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg

Teilbereich 3: nordwestlich der „Lindenbreite“, östlich des Naturschutz-gebietes „Dalbekschlucht“, westlich „Lindenbreite 43“

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 24. April 2018 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Escheburg für den:

Teilbereich 1: westlich der Landesstraße 208 (Rehmen), nördlich des Gemeindestraße „Lippenkuhle“ und südlich des Gemeindeweges „Lehmbarg“;

Teilbereich 2: nördlich anschließend an die vorhandene Bebauung nördlich der „Lindenbreite“, östlich des Naturschutzgebietes „Dalbekschlucht“, westlich der Anlage der Wasserversorgungsgemeinschaft Escheburg

Teilbereich 3: nordwestlich der „Lindenbreite“, östlich des Naturschutz-gebietes „Dalbekschlucht“, westlich „Lindenbreite 43“

mit Bescheid vom 05. Juni 2018 Az.: IV527-512.111-53.028 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung im Amt Hohe Elbgeest im Fachbereich Planen und Bauen, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.escheburg.de in der Rubrik Bauleitplanung.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Escheburg, den 06.06.2018

(Siegel)

.....
Bork
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Ausgehängt am: 07.06.2018

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Abzunehmen am: 15.06.2018

Abgenommen am:

.....
(Siegel) (Unterschrift)

Veröffentlichung:

Zusätzlich im Internet veröffentlicht am: 07.06.2018

Auf der Internetseite der Gemeinde Escheburg www.escheburg.de wird gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Escheburg unter – Amtliche Bekanntmachungen – die obige Bekanntmachung zusätzlich bekannt gegeben.